

Nutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung von städtischen Räumlichkeiten und Sportstätten der Stadt Rötha

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Nutzungs- und Entgeltordnung (nachfolgend Ordnung genannt) regelt die Nutzungsbestimmungen und die Entgeltpflicht- und Höhe bei der Nutzung der Sportanlagen, Kegelbahnen, öffentlicher Sitzungsräume und Kulturräume, einschließlich deren Ausstattungsgegenstände, der Stadt Rötha und ihrer Ortsteile.
2. Sportanlagen und Kegelbahnen (Sportstätten) sind Trainings-, Freizeit- und Wettkampfstätten zur Ausübung körperlicher Ertüchtigung. Zu diesen zählen:
 - Turnhalle Schützenhaus, Rötha,
 - Turnhalle Haeckelstraße, Rötha ,
 - Turnhalle Espenhain,
 - Sportplätze Kreudnitzer Straße, Rötha,
 - Boltzplatz Kreudnitzer Straße, Rötha,
 - Sportplatz Espenhain,
 - Sportplatz Mölbis,
 - Sportlerheim Espenhain,
 - Sportlerheim Mölbis,
 - Kegelbahn Espenhain,
 - Kegelbahn Oelzschau.
3. Kulturräume und öffentliche Sitzungsräume dienen Veranstaltungen und Feiern. Zu diesen zählen:
 - Volkshaus Rötha,
 - Orangerie Mölbis,
 - Kulturraum Feuerwehr Oelzschau.
4. Zu den Sport- und Kegelanlagen, den Kultur- und Sitzungsräumen zählen auch die dazugehörigen Nebenräume, wie Umkleide-, und Sanitärräume etc., welche in der Nutzung eingeschlossen sind.

§ 2 Widmungszweck der städtischen Räumlichkeiten und Sportstätten

1. Die nach § 1, Pkt. 2 genannten städtischen Sportanlagen und Kegelbahnen stehen vordergründig den Schulen, Vereinen, Einwohnern und Gewerbebetrieben der Stadt Rötha zur Verfügung.
Der ungestörte lehrplanmäßige Sportunterricht und Belange der Schulen und Kindereinrichtungen für die Arbeitsgruppen- und Freizeitgestaltung (schulische Belange) dürfen durch eine Benutzung durch Dritte nicht beeinträchtigt werden.
2. Die unter § 1 genannten städtischen Einrichtungen können Dritten zur Nutzung für den Vereins-, Betriebs- und Freizeitsport sowie für Vereins-, Betriebs-, Freizeit- und Privatveranstaltungen überlassen werden, soweit diese einen kulturellen, sportlichen, sozialen und bildungspolitischen Charakter mit regionalspezifischem Bezug zur Stadt Rötha und seinen Ortsteilen aufweisen.
3. Die Benutzung der Sportanlagen, Kegelbahnen und Kultur- und Sitzungsräume schließt die Nutzung der dazugehörigen Umkleide- und Sportgeräteräume, Nebenräume, Sanitäranlagen und Ausstattungsgegenstände mit ein.

4. Die Stadt Rötha kann nach Prüfung des Einzelfalls eine anderweitige Nutzung als nach Punkt 1. bis 3. zulassen.

§ 3 Nutzungsgrundsätze

1. Die städtischen Räumlichkeiten und Sportstätten werden zur fortlaufenden Nutzung und für einzelne Veranstaltungen überlassen.
2. Die Benutzung der städtischen Räumlichkeiten und Sportstätten bedarf nach Antragstellung einer schriftlichen Zustimmung durch die Stadt Rötha.
3. Das Benutzungsverhältnis zwischen dem jeweiligen Nutzer oder Veranstalter und der Stadt Rötha wird durch einen privatrechtlichen Vertrag/ Mietvertrag geregelt. Der Nutzer oder Veranstalter darf die gemieteten Räume oder Sportstätten nur zu der im Mietvertrag genannten Veranstaltung benutzen. Er ist nicht berechtigt, ohne ausdrückliche Zustimmung der Stadt Rötha, weiter- oder unter zu vermieten.
4. Zur Nutzung der städtischen Räumlichkeiten und Sportstätten können zwischen ortsansässigen, gemeinnützigen Vereinen und der Stadt Rötha langfristige Vereinbarungen auf der Grundlage dieser Nutzungs- und Entgeltordnung abgeschlossen werden.
5. Beantragte Benutzungszeiten durch Vereine, Einwohner, Gewerbebetriebe oder andere werden dem Benutzungsplan durch Schulen und Kindereinrichtungen untergeordnet. Kinder- und Jugendsport sowie Kinder- und Jugendveranstaltungen im Rahmen von Vereinstätigkeit wird besondere Aufmerksamkeit gewidmet.
6. Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Räumlichkeit oder Sportstätte besteht nicht. Die Stadt Rötha ist berechtigt, eine erteilte Zustimmung in begründeten Fällen, wie bei Verstößen gegen diese Nutzungs- und Entgeltordnung, Havarien etc., ganz oder vorübergehend zurückzunehmen, ohne dass hieraus Ersatzansprüche abgeleitet werden können.
7. Die Erstellung von Belegungsplänen für die einzelnen Einrichtungen und Sportstätten erfolgt einmal jährlich, angelehnt an den Schulbetrieb mit dem 01. September des Kalenderjahres bis zum 31. August des Folgejahres.
8. Schriftliche Anträge für die Nutzung der städtischen Räumlichkeiten und Sportstätten sind terminlich wie folgt zu stellen:
 - Langfristig und dauernd bis zum 30. August des Kalenderjahres für den neuen Belegungsplan ab 01. September des Kalenderjahres,
 - Kurzfristig für einzelne Veranstaltungen bis spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn.

Der Nutzer, Veranstalter und die Stadt Rötha sind berechtigt, bis zu 14 Tage vor dem Überlassungstermin von der Vereinbarung zurückzutreten.
9. Liegen mehrere Anträge für ein und dieselbe Einrichtung oder Sportstätte vor, gilt folgende Reihenfolge:
 - Veranstaltungen von Schulen und Kindereinrichtungen der Stadt Rötha,
 - Kinder- und Jugendveranstaltungen durch eingetragene Vereine,
 - Punktspielbetrieb oder Wettkampfbetrieb unabhängig vom Veranstalter,

- Gemeinnützige Vereine,
 - Einwohner und Gewerbebetriebe der Stadt Rötha,
 - Sonstige.
10. Die städtischen Räumlichkeiten und Sitzungsräume dürfen nur in Anwesenheit des Veranstalters, die Sportstätten nur in Anwesenheit eines vom Nutzer eingesetzten Verantwortlichen, benutzt werden.
11. Werbung für eine kulturelle oder sportliche Veranstaltung ist für die Dauer der Veranstaltung durch die Stadtverwaltung zu genehmigen. Durch Anbringen von Werbemitteln ist eine Beschädigung der Räumlichkeiten und Sportstätten auszuschließen.

§ 4 Benutzungszeiten

1. Die Benutzungszeiten für Sportstätten werden auf 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr begrenzt und können auf Antrag verlängert werden. Ein Anspruch besteht nicht. Die Benutzungszeiten für das Volkshaus und die Kulturräume werden vertraglich vereinbart.
2. In die genehmigte Benutzungszeit sind die Zeiten für Ein- und Ausräumen, Auf- und Abbauten, Waschen, Duschen, Umkleiden, Reinigung eingeschlossen. Die jeweilige Veranstaltung ist deshalb so rechtzeitig zu beenden, dass mit Ablauf der Benutzungszeit die städtische Einrichtung oder Sportstätte von dem Nutzer, Veranstalter, Veranstaltungsteilnehmern sowie Zuschauern geräumt ist.

§ 5 Verwaltung und Pflege

1. Die Verwaltung der städtischen Einrichtungen und Sportstätten, insbesondere die Aufsicht und Pflege, obliegt der Stadtverwaltung Rötha.
2. Werterhaltende Maßnahmen wie Rasenpflege, Walzen der Sportplätze und Aschbahnen, Reinigung sind in der Verantwortung der Stadt Rötha. Werden Teile dieser werterhaltenden Maßnahmen auf Vereine übertragen, kann einem teilweisen Gebührenerlass stattgegeben und vertraglich geregelt werden.
3. Maßnahmen, die die Nutzung der Sportstätten auf Antrag besonders bedingen, liegen in der Verantwortung der Nutzer und werden gesondert geregelt.
4. Nutzer der städtischen Räumlichkeiten verpflichten sich, nach Ende der Veranstaltung die Räumlichkeiten einschließlich der Sanitäranlagen, Flure, Treppenanlagen und benutzten Nebenräume in Eigenleistung zu reinigen und die Bestuhlung in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen. Soweit die Reinigung nur mangelhaft durchgeführt wurde (Bspw. Konfettibeseitigung), wird die Stadt auf Kosten des Veranstalters oder Nutzers eine Ersatzreinigung durchführen.

§ 6 Verpflichtungen der Nutzer und Veranstalter

1. Der Nutzer oder Veranstalter hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Soweit er an der Veranstaltung nicht selbst teilnehmen kann, hat er vor Beginn der Veranstaltung einen Verantwortlichen gegenüber der Stadt Rötha zu benennen.

2. Der Nutzer oder Veranstalter ist verantwortlich für die Einhaltung der Hausordnung, die ordnungsgemäße Pflege der Räumlichkeiten und Sportstätten und sowie für die Einhaltung des Benutzungsvertrages nach dieser Nutzungs- und Entgeltordnung.
3. Der Nutzer oder Veranstalter hat sich vor Beginn der Veranstaltung von dem ordnungsgemäßen Zustand der Räumlichkeiten oder Sportstätte, des darin befindlichen Inventars, von Einrichtungen sowie ggf. zusätzlich zur Verfügung gestellten Ausstattungsgegenständen zu überzeugen. Festgestellte Schäden oder Mängel sind umgehend der Stadtverwaltung zu melden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass schadhafte Einrichtungen oder Inventar nicht benutzt werden, um Unfälle und Verletzungen zu vermeiden. Eine ordnungsgemäße Überlassung gilt, wenn Beanstandungen nicht unverzüglich geltend gemacht werden. Liegt ein Benutzungstagebuch vor, sind Beanstandungen und Schäden in diesem zu vermerken.
4. Soweit dies von der Art bzw. dem Umfang der Veranstaltung geboten ist, hat der Veranstalter dafür zu sorgen, dass Sanitätskräfte in ausreichender Zahl für die in einem etwaigen Unglücksfall ggf. notwendig werdende Erste Hilfe zur Verfügung stehen. Gleiches gilt entsprechend der Größe einer Veranstaltung für die Stellung eines ausreichenden Ordnungs- und Sicherheitsdienstes für die Absicherung während der Veranstaltung.
5. Die überlassenen Einrichtungen, Anlagen, Ausstattungsgegenstände sind vom Nutzer oder Veranstalter pfleglich zu behandeln.
6. Sporthallen und Kegelbahnen dürfen nur mit sauberen, zulässigen Sportschuhen, die nicht zur Beschädigung des Hallenbodens führen und nicht auf der Straße benutzt werden, betreten werden.
7. Dem Nutzer oder Veranstalter ist es ohne schriftliche Genehmigung der Stadt Rötha untersagt:
 - Speisen, Genussmittel, Getränke jeder Art oder Textilien, Gegenstände zu verkaufen,
 - Bei der Verwendung von Lautsprecheranlagen Reklameansagen durchzugeben oder Werbeslogans zuzulassen,
 - Während der Veranstaltung Sammlungen durchzuführen.
8. Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Nutzer oder Veranstalter den Veranstaltungsort- bzw. Räumlichkeit als Letzter zu verlassen und sich zuvor davon zu überzeugen, dass diese nebst den Sanitäreinrichtungen, Nebenräume, Flure ordnungsgemäß aufgeräumt und ggf. (siehe § 5 Pkt. 4) gereinigt sind, sich die benutzten Sportgeräte oder Ausrüstungsgegenstände wieder an den für sie bestimmten Plätzen befinden und ordnungsgemäß gesichert werden.
9. Eventuell erhaltene Schlüssel sind nach Beendigung der Veranstaltung von dem Veranstalter dem mit der Ausübung des Hausrechts Beauftragten zurückzugeben, soweit keine anderweitige Vereinbarung mit der Stadtverwaltung getroffen worden ist. Werden Schlüssel verloren, ist der Ersatz kostenpflichtig der Stadt Rötha zu leisten.
10. In den städtischen Räumlichkeiten, Sitzungsräumen, Sporthallen und Kegelbahnen sind schwere Gegenstände nur auf dafür vorgesehenen Gleiteinrichtungen zu bewegen.

11. Der Nutzer oder Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass insbesondere folgende Verbote beachtet werden:
 - Das Schleifen von Geräten und Matten auf den Fußböden,
 - Spiele, Übungen, bspw. Extremsport, Experimente etc., bei denen die Gefahr erheblicher Sach- und Personenschäden besteht,
 - Rauchen in geschlossenen Räumlichkeiten und Sportstätten,
 - Benutzung des Telefons, außer im Notfall,
 - Genuss von Alkohol ohne schriftliche Genehmigung im Vertrag,
 - Werbung für wirtschaftliche Zwecke ohne schriftliche Genehmigung im Vertrag.
12. Der Nutzer oder Veranstalter verpflichtet sich vor Beginn der Veranstaltung, alle behördlichen Genehmigungen einzuholen und seine steuerrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen. Die Erfüllung dieser Pflichten muss er der Stadt Rötha auf Verlangen nachweisen.
13. Der Nutzer oder Veranstalter hat sich vor Beginn der Veranstaltung über die Rettungs- und Fluchtwege und über den Brandschutzplan zu informieren.

§ 7 Hausrecht

1. Das Hausrecht in den städtischen Räumlichkeiten und Sportstätten wird von der Stadt Rötha und dem von ihr jeweils dazu Beauftragten (Hausmeister, angestellte Dienstkräfte, Sicherheitsdienst) ausgeübt. Gegenüber den Veranstaltungsteilnehmern und den Zuschauern steht das Hausrecht darüber hinaus auch dem Veranstalter bzw. dessen Beauftragten zu.
2. Vertretern der Stadtverwaltung bzw. dem von der Stadtverwaltung mit der Ausübung des Hausrechts Beauftragten ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung jederzeit zu gestatten. Ihren Anordnungen ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

§ 8 Haftung und Versicherung

1. Der Nutzer oder Veranstalter haftet der Stadt Rötha gegenüber für alle anlässlich der von ihm durchgeführten Veranstaltung entstandenen Schäden, es sei denn, dass diese auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen oder trotz ordnungsgemäßer Benutzung eingetreten sind. Der Schaden ist in Geld zu leisten.
2. Der Nutzer oder Veranstalter stellt die Stadt Rötha von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten, Sportstätten, Ausstattungsgegenstände etc. stehen.
3. Der Nutzer oder Veranstalter verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Rötha und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt Rötha und deren Bedienstete oder Beauftragte.
4. Von dem Nutzer oder Veranstalter kann vor Erteilung der Benutzungsgenehmigung ein Nachweis dafür gefordert werden, dass die erforderliche Prämienzahlung für eine

ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche etwaigen, im Zusammenhang mit der Benutzung stehende Schadensersatzansprüche abgedeckt werden. Ferner kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangt werden.

5. Die Stadt Rötha ist berechtigt, Schäden durch unsachgemäße Behandlung auf Kosten des Verursachers beseitigen zu lassen.
6. Für das Versagen von Ausstattungsgegenständen und Einrichtungen in und auf den gemieteten Objekten, für Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haftet die Stadt Rötha dem Mieter nur dann, wenn ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last nachgewiesen wird.

§ 9 Gebühren für die Benutzung der städtischen Räumlichkeiten und Sportstätten

1. Die Stadt Rötha erhebt für die Benutzung aller im § 1 genannten städtischen Einrichtungen Gebühren nach der Anlage 1 zu dieser Nutzungs- und Entgeltordnung. Gesonderte Gebührenfestlegungen außerhalb der Gebührenordnung bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsausschusses.
2. Die Benutzungsgebühren für Einzelveranstaltungen sind mit Vertragsabschluss fällig. Die Benutzungsgebühren für eine dauernde Benutzung werden durch die Stadtverwaltung vierteljährlich dem Nutzer oder Veranstalter in Rechnung gestellt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Nutzung des Saales im Volkshaus, vom 19.09.2013, Beschluss Nr. 39/13 vom 20.08.2013 außer Kraft.

Rötha, den 2018

Eichhorn
Bürgermeister

Anlage: Gebührenordnung für die Benutzung der städtischen Einrichtungen nach § 1